

1596/AB XX.GP

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend den Bericht über die soziale Lage (Nr. 1567/J)

Zu der gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Der jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte "Bericht zur sozialen Lage" entsteht aus einer Zusammenarbeit der einzelnen Sektionen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und verschiedener Institutionen (wie z.B. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist bestrebt, im obzitierten Bericht keine vorläufigen Daten, sondern endgültige Daten für das betreffende Kalenderjahr zu veröffentlichen.

Teilweise stehen diese von den betreffenden Institutionen überprüften und gesicherten Daten erst im Frühherbst des Folgejahres zur Verfügung. Dieses Datenmaterial bildet die Grundlage für entsprechende Analysen, die einen wesentlichen Bestandteil des jährlichen Sozialberichtes bilden. Insbesondere möchte ich in diesem Zusammenhang auf die unverzichtbaren Einkommensdaten des Hauptverbandes verweisen, die erst Anfang September verfügbar sind.

Nach Vorliegen des gesicherten Datenmaterials und der Analysen wird sofort mit der Erstellung der Grafiken, den Layoutierungsarbeiten und der Endredigierung begonnen.

Die Versendung erfolgt nach der jeweiligen Fertigstellung des Sozialberichts im Herbst des Folgejahres. Diesem Umstand wird aber im Sozialbericht Rechnung getragen. Der Berichtszeitraum des Sozialberichts bezieht sich nicht nur auf das letzte Kalenderjahr, sondern bezieht immer - sofern entsprechendes Datenmaterial verfügbar ist - sowohl im Tätigkeitsbericht und im Analyseteil das erste Halbjahr des laufenden Jahres mit ein. Durch diese Vorgangsweise ist eine weitgehende Aktualität des Sozialberichts gewährleistet.

Grundsatz meines Ressorts ist es weiterhin, den Sozialbericht so rasch wie möglich - aber auf exakter Datenbasis - zu veröffentlichen.

Selbstverständlich wird daher auch in Zukunft alles unternommen, um eine frühest mögliche Zuweisung des Berichts an das Parlament zu gewährleisten.

Den Ausführungen ist zu entnehmen, daß wahltaktische Überlegungen nicht den Übermittlungstermin beeinflussen. Die Festsetzung der Termine für die parlamentarische Behandlung des Sozialberichts erfolgt bekanntlich autonom durch das Parlament.

Die Beantwortung der Fragen 1 - 4 ergeben sich aus obigen Ausführungen.